Name:	
Anschrift:	
	Hadres, am
	(Datum)
An die Marktgemeinde Hadres	Gebührenpflichtig!
warkigemeinde Hadres	
2061 Hadres	

Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: Liegenschaft	,
	ft des gegenständlichen Vorhabens)
Grundstück	, KG
Grundbücherliche/r Eigentü	mer/ln:

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

(* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- O Ortsfeste Aufstellung von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 5 anzeigepflichtig sind
- O Entfernung von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 5 anzeigepflichtig sind
- O Austausch von Klimaanlagen nach § 16 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014, wenn die Nennleistung verändert wird
- O Aufstellung von Heizkesseln für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind

- O Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6)
- O Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 6 fallen

Beilagen betreffend Klimaanlagen und Gasheizkessel Darstellung

Beschreibung

Im Zuge der Meldung wird folgendes zur Kenntnis genommen:

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte Fachmann an
die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für der
angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Unterschrift